MARKTGEMEINDEAMT ST. OSWALD BEI FREISTADT
Markt 80
4271 St. Oswald bei Freistadt

Tel: (+43 7945) 7255
Fax: (+43 7945) 7255 DW 28
E-Mail: gemeinde@stoswald.at

www.stoswald.at

St. Oswald b. Fr., 05. Mai 2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 05.05.2026 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße

V e r o r d n u n g

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen gegebenenfalls folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Gemeindegebiet von St. Oswald b. Fr.** für den Zeitraum **von 7. Mai bis 31. Dezember 2026** verordnet:

1. Im Bedarfsfall einer Gesamtsperre ist das Fahren auf gekennzeichneten Straßen in beiden Fahrtrichtungen verboten. („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO).

2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen
   - jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle

   verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).

3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO)

4. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
   - 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf 70 km/h
   - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
   - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
     - Schotterfahrbahn
     - Splittfahrbahn
     - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
     - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
     - Restfahrstreifenbreite <3,00 m und > 2,75 m

   beschränkt, wenn davor eine höhere Geschwindigkeitsbeschränkung bestanden hat. („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).

5. Das Halten und Parken ist gegebenenfalls
   auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Arbeitsstelle verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“).

6. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
   - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
   - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

   vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

7. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
   - die Fahrzeuglenker nach der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
   - die Fußgänger den gegenüberliegenden Gehsteig / Gehweg zu benützen

   („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger“).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten, notwendigen, Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Spörker

MARKTGEMEINDE ST. OSWALD BEI FREISTADT
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.stoswald.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Herr Michael Spörker, 12.05.2026 11:21:51